



Sitzung vom

26. Februar 2019

Mitgeteilt den

27. Februar 2019

Protokoll Nr.

128

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen für die Quelle "Brunst", Fraktion Hinterrhein, Gemeinde Rheinwald

Die armasuisse Immobilien, Bern, hat dem Geologiebüro Sieber Cassina + Handke AG, Chur, den Auftrag erteilt, zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quelle "Brunst" detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) auszuarbeiten. Die Quelle dient der Trink- und Brauchwasserversorgung des Schiessplatzes Hinterrhein der Schweizer Armee. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfung am 14. Juni 2016 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Am 27. November 2018 hat der Vorstand der vormaligen Gemeinde Hinterrhein (heutige Gemeinde Rheinwald), gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100), die detaillierten Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Er erliess die Schutzzonenpläne Grundwasserschutzzonen für die Quelle "Brunst" in Hinterrhein, Wasserversorgung Spl. Hinterrhein; Situation 1:5'000 und Grundwasserschutzzonen für die Quelle "Brunst" in Hinterrhein, Wasserversorgung Spl. Hinterrhein; Situation 1:1'000, beide vom 20. September 2018 sowie das Schutzzonenreglement für die Quelfassung "Brunst"/Breewald, Wasserversorgung Spl. Hinterrhein, in der Gemeinde Hinterrhein. Sämtliche Unterlagen wurden erstmals vom 13. Juli 2017 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist ist eine Einsprache der Talalpgenossenschaft Hinterrhein bezüglich der landwirtschaftlichen Einschränkungen eingegangen. Diese konnte bereinigt werden. Während der zweiten öffentlichen Auflagefrist vom 18. Oktober bis 16. November 2018 sind keine Einsprachen mehr eingegangen.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSchG bedürfen die Schutzzonenpläne und das dazugehörige Reglement der Genehmigung durch die Regierung. Dem ANU wurden folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenpläne Grundwasserschutzzonen für die Quelle "Brunst" in Hinterrhein, Wasserversorgung Spl. Hinterrhein; Situation 1:5'000 und Grundwasserschutzzonen für die Quelle "Brunst" in Hinterrhein, Wasserversorgung Spl. Hinterrhein; Situation 1:1'000, erarbeitet durch das Geologiebüro Sieber Cassina + Handke AG, Chur, beide vom 20. September 2018, erlassen vom Vorstand der vormaligen Gemeinde Hinterrhein (heutige Gemeinde Rheinwald) am 27. November 2018;
- Schutzzonenreglement für die Quelfassung "Brunst"/Breewald, Wasserversorgung Spl. Hinterrhein, in der Gemeinde Hinterrhein, erarbeitet durch das Geologiebüro Sieber Cassina + Handke AG, Chur, erlassen vom Vorstand der vormaligen Gemeinde Hinterrhein (heutige Gemeinde Rheinwald) am 27. November 2018;
- Detaillierte Quellschutzzone für die Quelle "Brunst" Spl. Hinterrhein, Gemeinde Hinterrhein (1381WA); GR422A-1, hydrogeologischer Begleitbericht, erarbeitet durch das Geologiebüro Sieber Cassina + Handke AG, Chur, vom 20. September 2018.

Gegenstand der Genehmigung sind die in den Schutzzonenplänen als "Praktische Schutzzone" eingezeichneten Verläufe der Zonen S1, S2 und S3 und das zugehörige Schutzzonenreglement.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. In seiner Stellungnahme vom 25. Januar 2019 beantragt das ARE, dass die Genehmigung der detaillierten Grundwasserschutzzonen für die Quelle "Brunst" mit der Auflage zu verbinden sei, dass im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzone im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100) angepasst wird. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als Grundwasser- und Quellschutzzone in den Zonenplan zu überführen. Zudem sind der Quellstandort und die Wasserleitungen im Generellen Er-

schliessungsplan festzulegen. Das ARE weist darauf hin, dass für bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes respektive für zonenkonforme, standortgebundene oder besitzstands begründete Bauvorhaben, die baubewilligungspflichtig sind, das notwendige Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.

Gemäss der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (BR 815.350) wird für die Genehmigung eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird dem Konto 421001 / 4260.3006 / Code G.1.2.10.0 gutgeschrieben.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Die Schutzzonenpläne Grundwasserschutzzonen für die Quelle "Brunst" in Hinterrhein, Wasserversorgung Spl. Hinterrhein; Situation 1:5'000 und Grundwasserschutzzonen für die Quelle "Brunst" in Hinterrhein, Wasserversorgung Spl. Hinterrhein; Situation 1:1'000 sowie das Schutzzonenreglement für die Quelfassung "Brunst"/Breewald, Wasserversorgung Spl. Hinterrhein, in der Gemeinde Hinterrhein, vom Vorstand der vormaligen Gemeinde Hinterrhein (heutige Gemeinde Rheinwald) am 27. November 2018 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Rheinwald wird angewiesen, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 30 Abs. 1 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Hinterrhein anzumelden. Dem Grundbuchamt werden die Schutzzonenpläne, das Schutzzonenreglement und der hydrogeologische Bericht mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss zugestellt. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Rheinwald den Vollzug der Anmerkungen zu bescheinigen.
3. Die Gemeinde Rheinwald wird angewiesen, die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement als Kopie den Eigentümern der betroffenen Parzellen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Schutzzonenreglements auszuhändigen. Diese sind

verpflichtet, allfällige Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.

4. Die Gemeinde Rheinwald hat dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) auf Verlangen Einsicht in die Liste der noch umzusetzenden Massnahmen gemäss Art. 28 Abs. 3 und Anhang 2 des Schutzzonenreglements zu gewähren.
5. Die Gemeinde Rheinwald wird angewiesen, bei der nächsten Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzone im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100) anzupassen. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als Grundwasser- und Quellschutzzone in den Zonenplan zu überführen. Zudem sind der Quellstandort und die Wasserleitungen im Generellen Erschliessungsplan festzulegen.
6. Die Gemeinde Rheinwald wird darauf hingewiesen, dass für bauliche Massnahmen zum Zwecke des Quellschutzes respektive für zonenkonforme, standortgebundene oder besitzstands begründete Bauvorhaben, die baubewilligungspflichtig sind, das notwendige Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.
7. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten.
8. Die Regierung behält sich vor, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zu widerrufen, sofern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.
9. Den Kontrollorganen des ANU und den vom Amt beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme eigener Beobachtungen und Messungen zu gestatten.

10. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Teil 2 Ziff. 10 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 1000.–

erhoben. Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.421001).

11. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
12. Mitteilung unter Beilage der Schutzzonenpläne, des Schutzzonenreglements und des hydrogeologischen Berichts an die armasuisse Immobilien, Herr Bruno Stampfli, Blumenbergstrasse 39, 3003 Bern (inkl. Rechnung, A-Post plus); an die Gemeindeverwaltung Rheinwald, Oberdorf 40, Postfach 3, 7435 Splügen (A-Post plus); an das Grundbuchamt Hinterrhein, Veia da Scola 36, 7440 Andeer (A-Post plus) und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch); ohne Beilage an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Jon Domenic Parolini

Daniel Spadin